

Strafen rechtens?

SOZIALES Jobcenter hofft auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

CHAM/LANDKREIS. Einen „sehr wichtigen Termin für die zukünftige Arbeit“ hat Landrat Franz Löffler dem Geschäftsführer des Jobcenters im Landkreis Cham mitgeteilt. Nach langen Beratungen werde der Erste Senat am Bundesverfassungsgericht am 5. November sein Urteil verkünden, ob die im Sozialgesetzbuch II vorgeschriebenen Sanktionen gegen Bezieher von Hartz IV-Leistungen mit dem Grundgesetz vereinbar sind und ob das soziokulturelle Existenzminimum über Leistungskürzungen vermindert werden darf.

Der Deutsche Landkreistag, der vom Bundesverfassungsgericht auch zu einer mündlichen Verhandlung am 15. Januar als sachkundiger Dritter geladen war, setze sich seit vielen Jahren dafür ein, so Löffler, dass das Sanktionsinstrumentarium harmonisiert wird. Vor allem dürften Sanktionen nicht zum Verlust der Wohnung füh-

ren. Dazu sollten zukünftig die Kosten der Unterkunft von Sanktionen ausgenommen werden. Auch sollten keine vollständigen Leistungskürzungen mehr vorgesehen werden. Zudem sollten die bisher deutlich schärferen Sonderregelungen für Personen unter 25 Jahren entfallen und denen für Personen über 25 Jahre angeglichen werden.

Löffler stellt klar, dass es nicht um einen generellen Verzicht auf Sanktionen geht. Regelungen seien wichtig zur Sicherung der Mitwirkungspflichten. Wenn jemand bewusst und zum wiederholten Mal Termine im Jobcenter nicht wahrnimmt oder sich weigert, eine Arbeit, Ausbildung oder Qualifizierungsmaßnahme aufzunehmen, müsse das Konsequenzen haben. Hier bestehe eine Verantwortung von Gesellschaft und Leistungsbeziehern. Das Chamer Jobcenter sei damit schon in der Vergangenheit verantwortungsbewusst umgegangen. Gemäß dem von Geschäftsführer Josef Beer ausgegebenen Motto „Chancen statt Strafen“ werde unter Berücksichtigung der einzelnen persönlichen Verhältnisse eine Leistungskürzung immer erst als letztes Mittel verhängt.